

V/F/I e.V., Schäfergasse 33, 60313 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail an:

VIIB5@bmf.bund.de

Freitag, 13. November 2015

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung von
Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte
(Finanzmarktnovellierungsgesetz)**

GZ: VII B 5 - WK 6100/15/10001 :005

DOK: 2015/0910390

sehr geehrter Damen und Herren,

wir vertreten kleinere, mittelständische Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler sowie Finanzportfolioverwalter und Platzierer ohne Zugriff auf Kundenvermögen und ohne Eigenhandel.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf Kommentare zu Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes im Entwurf.

1. Zu § 57 Absatz 1 WpGH-E

In Nr. 2 Satz 1 wird eine „eindeutige“ Darstellung eventuell verbleibender Interessenkonflikte gefordert. Dieses Attribut ist überflüssig, weil in Satz 2 Buchstabe b) diese Voraussetzung mitenthalten ist. Das Attribut kann gestrichen werden.

2. Zu § 57 Absatz 10 WpGH-E

Die Vorschrift unterscheidet nicht ausreichend zwischen den Wertpapierdienstleistungen „Anlageberatung“ und „Finanzportfolioverwaltung“. Im Rahmen der Anlageberatung ist die Prüfung jedes einzelnen Geschäftes auf die einzelnen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Parameter zu prüfen. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sind die mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien im Hinblick auf Ihre Übereinstimmung mit dem Kundenprofil (Risikotragfähigkeit, Anlageziele etc.) zu überprüfen. Sind die Anlagerichtlinien für den Anleger geeignet, dann ist jedes im Ermessen des Verwalters liegende Einzelgeschäft auf seine Vereinbarkeit mit diesen Anlagerichtlinien zu überprüfen. Die Formulierung im Entwurf wird dem nicht gerecht.

Die Formulierung sollte lauten:

...oder die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. Anlageregeln den Anlagezielen des betreffenden Kunden entsprechen, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind, seiner Risikotoleranz und Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

3. Zu § 57 Absatz 11 WpGH-E

Es gilt das zuvor Gesagte: Die Wertpapierdienstleistung ist die „Finanzportfolioverwaltung“. Was soll der Verwalter anders empfehlen als seine Dienstleistung. Gemeint ist die Empfehlung von Anlagerichtlinien bzw.- regeln für die Verwaltung.

4. Zu § 57 Absatz 21 WpGH-E

Auch hier gilt: Der Finanzportfolioverwalter empfiehlt keine speziellen Finanzinstrumente, sondern allenfalls bestimmte Anlagerichtlinien, -regeln oder -strategien. Auf diese ist abzustellen, nicht auf die einzelnen Instrumente.

5. Zu § 68 Absatz 8 WpGH-E

Diese Vorschrift spricht von „dem Endkunden“ (Singular). Dies gibt zu Missverständnissen Anlass. Im Rahmen der Zielmarktprüfung und -bestimmung kann es nur um die Berücksichtigung der dort erfassten Anlegergruppe und der für diese Gruppe repräsentativen durchschnittlichen

Anleger gehen. Es handelt sich um eine typisierte Eignungsprüfung der Produkte für den Zielmarkt. Der einzelne Endkunde bzw. Anleger und seine Eigenheiten sind bei der individuellen Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Die Formulierung sollte also auf „die für den Zielmarkt repräsentativen Anleger“ abstellen.

6. Zu § 69 Absatz 3 WpGH-E

Diese Vorschrift ist nicht nachvollziehbar. Ein Unternehmen ist eine abstrakte Größe, die nur durch ihre Geschäftsleiter handeln kann. Diese bestimmen im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis und -pflicht, wer Zugang zu Daten und Informationen hat. Es wäre interessant zu erfahren, wie „das Unternehmen“ Zugang sicherstellen soll und wer hier handelt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.
Gabriele Cloß
Rechtsanwältin